

Konzentrationszonenplanung für die Windenergie

I. Abwägungsvorgang

gesamträumliches Planungskonzept

1. harte Tabuzonen

a) tatsächliche Ausschlussgründe

b) rechtliche Ausschlussgründe

aa) Lärmschutz

bb) Natura 2000-Gebiete

cc) Artenschutz

2. Potenzialflächen

a) weiche Tabuzonen

b) Einzelfallabwägung

II. Abwägungsergebnis

substanzieller Raum für die Windenergienutzung

III. § 214 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 BauGB

Planungskonzept

falsch

Tabuzonen	Potenzialflächen
harte / weiche	Einzelabwägung

richtig

Harte Tabuzonen	Potenzialflächen
	weiche / Einzelabwägung

§ 34 BNatSchG

- (1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen....
- (2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

- (3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es
1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.
- (4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit ... den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden.

§ 44 BNatSchG

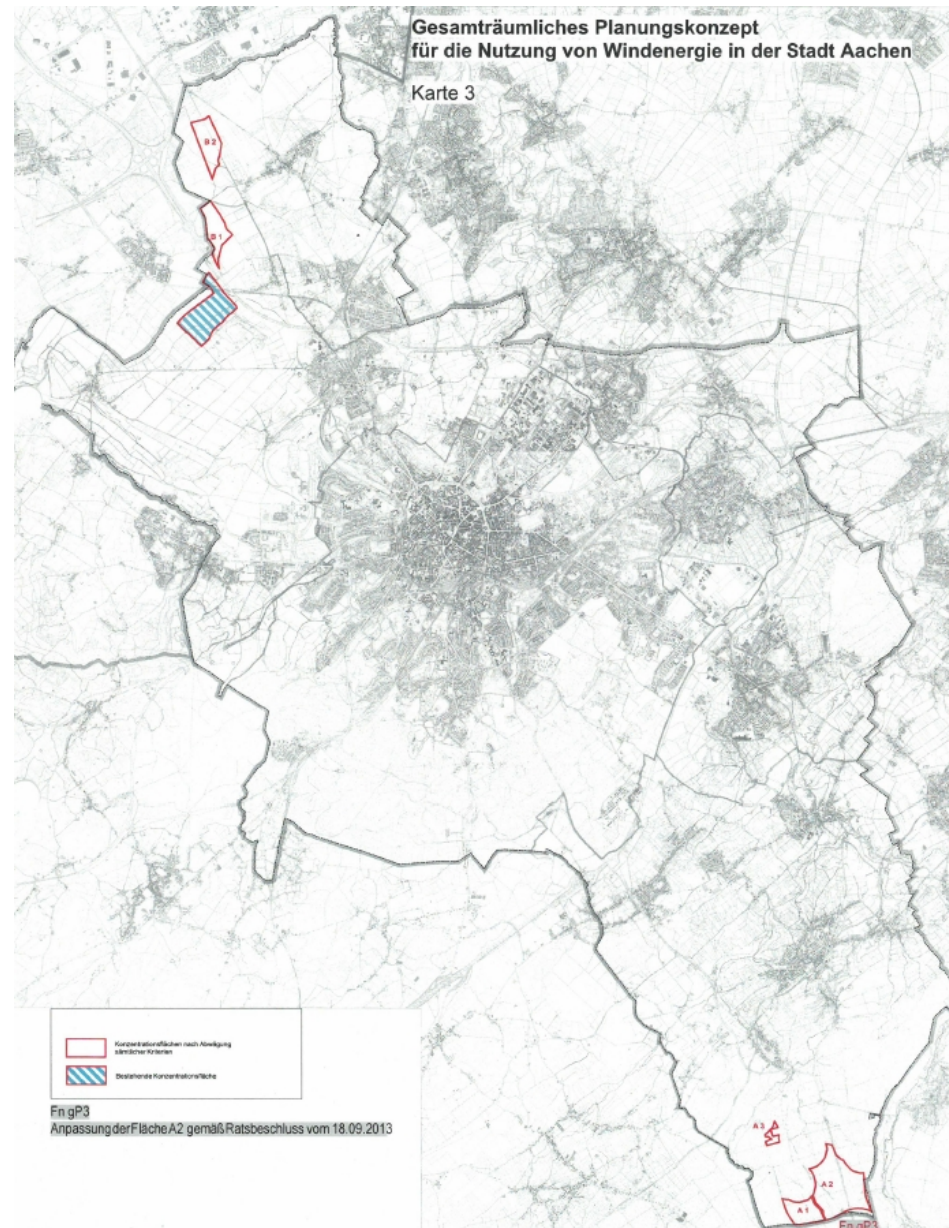
(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

§ 214 BauGB

- (3) 1Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend.
- 2Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

BVerwG, Urteil vom 13.12.2018 - 4 CN 3.18 -



KOMMA 50500 - 1803-Z
Öffentliches Baurecht